

Geschäftsordnung

des Aufsichtsrats

der Evonik Industries AG

(Fassung vom 11. Dezember 2019)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung.....	3
§ 3	Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender	5
§ 4	Einberufung von Sitzungen.....	6
§ 5	Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats; Sitzungsteilnahme des Vorstands	7
§ 6	Beschlüsse des Aufsichtsrats.....	7
§ 7	Niederschrift.....	9
§ 8	Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 9	Satzungsmäßige und gesetzliche Aufgaben des Aufsichtsrats	9
§ 10	Geschäftsvorgänge, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen	11
§ 11	Information des Aufsichtsrats	12
§ 12	Ausschüsse.....	13
§ 13	Innere Ordnung der Ausschüsse.....	14
§ 14	Vermittlungsausschuss	14
§ 15	Präsidialausschuss	14
§ 16	Finanz- und Investitionsausschuss.....	16
§ 17	Prüfungsausschuss	18
§ 18	Innovations- und Forschungsausschuss	20
§ 19	Nominierungsausschuss	20
§ 20	Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats	20
§ 21	Interessenkonflikte	21
§ 22	Effizienzprüfung	22
§ 23	Berichterstattung	22

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und ergänzender Beschlüsse des Aufsichtsrats aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. Sie sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Dem Aufsichtsrat soll eine den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Quote genügende und zudem angemessene Anzahl von Männern und Frauen angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von § 2 (4) Satz 3, die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nach § 2 (6) Satz 1, die Grenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nach § 2 (6) Satz 3 und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Der Aufsichtsrat erarbeitet für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil. Der Umsetzungsstand der Zielsetzungen des Aufsichtsrats und

der Ausfüllung des Kompetenzprofils werden in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Die Erklärung zur Unternehmensführung informiert auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder.

- (4) Bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die Zielsetzungen nach § 2 (3), einschließlich der Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nach § 2 (6) Satz 1 sowie die Vorgaben für die Wahl ehemaliger Vorstandsmitglieder nach § 2 (5) und die Grenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nach § 2 (6) Satz 3, und strebt gleichzeitig eine Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Zudem achtet er bei seinen Wahlvorschlägen darauf, dass dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Zudem sind auch die Vorgaben nach § 19 (2) bereits bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu beachten. Insbesondere soll sich der Aufsichtsrat für die Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag wird ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser wird durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.
- (5) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung dürfen ehemalige Mitglieder des Vorstands nur zur Wahl zum Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen werden, wenn deren Wahl von einem oder mehreren Aktionären vorgeschlagen wird, die zusammen mehr als 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 75 Jahre alt sein. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als zwei, Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei volle Amtszeiten im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG angehören; von dieser Regel kann

insbesondere bei einem Aufsichtsratsmitglied abgewichen werden, das direkt oder indirekt mindestens 25 % der Aktien der Gesellschaft hält oder einem Organ eines Aktionärs angehört, der direkt oder indirekt mindestens 25 % der Aktien der Gesellschaft hält.

- (7) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsrats soll eine bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung befristete Bestellung vorsehen.
- (8) Der Hauptversammlung wird auch der Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben.

§ 3

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer Einladung nicht bedarf, für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG.
- (2) Soweit ein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende seiner Bestellung in den Aufsichtsrat wechselt, darf dieses nur in gegenüber der Hauptversammlung zu begründenden Ausnahmefällen zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wahl leitet der Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende oder, falls beide verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende unterrichten sich laufend gegenseitig, insbesondere bei Maßnahmen aus Anlass dringender zustimmungsbedürftiger Geschäfte.
- (5) Sofern das Unternehmensinteresse dies nahelegt, ist der Aufsichtsratsvorsitzende ermächtigt, in angemessenem Rahmen mit Investoren Gespräche über

aufsichtsratsspezifische Themen zu führen. Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat über Anlass, Zeitpunkt, Beteiligte und wesentliche Inhalte der von ihm geführten Investorengespräche. Er hält auch den Vorstand hinreichend unterrichtet.

- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Aufsichtsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Sie sind zur Abgabe und Entgegennahme von entsprechenden Erklärungen berechtigt. Insbesondere sind sie ermächtigt, gegenüber dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer Prüfungsaufträge zu erteilen.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Die Einberufung und die Bestimmung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (4) Zur Beschlussfassung notwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet. Die Abschlussunterlagen (Entwürfe der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers mit den Entwürfen des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses, Lageberichts/Konzernlageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags) werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens sechs Arbeitstage vor der Aufsichtsratssitzung zugeleitet, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses befasst. Sofern ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht und ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht erstellt wurden, werden diese den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Entwurf mindestens sechs Arbeitstage vor der Aufsichtsratssitzung zugeleitet, die sich mit der Prüfung dieser Berichte befasst. Die Übermittlung der vorgenannten Unterlagen einschließlich der Berichte des Vorstands nach § 11 (2) an die Mitglieder des Aufsichtsrats kann schriftlich oder

mittels elektronischer Medien (insbesondere Datenbank des Aufsichtsrats) erfolgen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies aus geschäftlichen Gründen erforderlich ist oder von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Sitzung des Aufsichtsrats muss in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung der Einladung oder einer sonstigen Einberufung stattfinden; die Einberufungsfrist gemäß § 4 (3) Satz 1 ist entsprechend verkürzt.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können in Einzelfällen Sachverständige und Auskunftspersonen teilnehmen. Über ihre Hinzuziehung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 5

Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats; Sitzungsteilnahme des Vorstands

Die Anteilseignervertreter sowie die Arbeitnehmervertreter bereiten die Sitzung des Aufsichtsrats jeweils gesondert, ggf. mit Mitgliedern des Vorstands, vor. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig ohne den Vorstand.

§ 6

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel und unbeschadet § 6 (7) in Präsenzsitzungen gefasst. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden und es können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Präsenzsitzung per Videokonferenz oder Telefon teilnehmen; ein Recht zum Widerspruch gegen diese Anordnungen des Vorsitzenden besteht nicht.
- (2) Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen oder per Telefax oder in einer sonst geeigneten Art der elektronischen Kommunikation vor der Abstimmung übermitteln. Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt, können abwesende Mitglieder zudem an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie binnen einer von dem Aufsichtsratsvorsitzenden hierzu bestimmten Frist ihre Stimme nachträglich in der vorgenannten

Weise abgeben; ein Recht zum Widerspruch gegen diese Anordnungen des Vorsitzenden besteht nicht.

- (3) Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend bestimmt ist, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß § 6 (2) abgegeben werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über Beschlussfassungen gemäß § 6 (7) ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugestellt werden. Über die Genehmigung der Niederschrift hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben; vertrauliche Unterlagen in elektronischer Form sind vom Aufsichtsratsmitglied zu löschen. Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats nach der Beendigung seines Mandats im Rahmen der Rechtsverteidigung auf vertrauliche Unterlagen zurückgreifen wollen, soll ihm bei entsprechender Notwendigkeit Zugang zu den vertraulichen Unterlagen gewährt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise wie sie selbst einhalten.

§ 9

Satzungsmäßige und gesetzliche Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen und soweit der Aufsichtsrat seine satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Aufgaben nicht gemäß §§ 12 ff. dieser Geschäftsordnung den dort genannten Ausschüssen überwiesen hat, werden sie vom Aufsichtsrat im Plenum wahrgenommen. Dies

gilt insbesondere für folgende satzungsmäßige bzw. gesetzliche Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 84 AktG) einschließlich deren Vorbereitung;
 - b) Festsetzung oder Herabsetzung der Gesamtbezüge (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) von Vorstandsmitgliedern (§ 87 AktG);
 - c) Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen (§ 111 Abs. 3 AktG);
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses (§ 171 AktG);
 - e) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG;
 - f) Zustimmung zu Krediten nach § 89 AktG;
 - g) Zustimmung zu Krediten nach § 115 AktG;
 - h) Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen;
 - i) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG); die dafür notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Basis der Beschlüsse des Aufsichtsrats abgegeben;
 - j) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands einschließlich der Geschäftsverteilung des Vorstands;
 - k) Zustimmung bei Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über diese Unterlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Sofern ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht und ein gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht erstellt werden, hat der Aufsichtsrat auch diese zu prüfen. Sofern die nichtfinanzielle Erklärung und die nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht überprüft werden, nimmt der Prüfer an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über diese Unterlagen teil und berichtet über

die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung. Der Aufsichtsrat beschließt über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

§ 10 Geschäftsvorgänge, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

- (1) Die folgenden Geschäftsvorgänge der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtaufsichtsrats, sofern die Zustimmung durch diese Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats nicht einem Ausschuss des Aufsichtsrats obliegt:
- a) Grundsätzliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernorganisation;
 - b) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit diese Maßnahmen für den Konzern von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - c) Festlegung des jährlichen Budgets für den Konzern sowie dessen nachträgliche Anpassung in Fällen des § 16 (2) c);
 - d) Investitionen, Desinvestitionen sowie wirtschaftlich vergleichbare Leasingsachverhalte, soweit sie im Einzelfall 100 Mio. € übersteigen;
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall der Betrag von 100 Mio. € überschritten wird;
 - f) Errichtung von oder Beteiligung (Share- und Asset-Deals) an anderen Unternehmen und Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen an solchen Unternehmen, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 100 Mio. € übersteigt; sowie Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und von Standorten, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 100 Mio. € übersteigt;
 - g) Aufnahme von Krediten und die Begebung von Anleihen, deren Betrag im Einzelfall 300 Mio. € übersteigt und deren Laufzeit über ein Jahr hinausgeht;
 - h) Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten;
 - i) Ausnutzung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwendung eigener Aktien;

- j) die Erteilung von Generalvollmachten;
- k) alle sonstigen Geschäfte, Maßnahmen und Verträge, soweit sie für den Konzern von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung sind.

Buchstaben e) und f) gelten nicht für Geschäfte der Gesellschaft mit einem Unternehmen, das im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft i.S.d. § 16 AktG steht.

- (2) Der Vorstand bedarf mit Ausnahme von Abs. 1 k) der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn er bei verbundenen Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf sonstige Weise bei der Vornahme der vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen mitwirkt.
- (3) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus erteilt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

§ 11

Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen relevanten Angelegenheiten der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Er berichtet insbesondere jährlich über Geschäfte mit Finanzderivativen sowie sechs Monate bzw. zwei Jahre nach Betriebsaufnahme/Closing über vom Aufsichtsrat bzw. vom Finanz- und Investitionsausschuss gebilligte Investitionen („*post completion information*“ bzw. „*post completion audit*“).
- (2) Die Berichte sind in der Regel in Textform und möglichst rechtzeitig zu erstatten.
- (3) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden in dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat grundsätzlich vierteljährlich einen Bericht über die in § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AktG genannten Berichtsgegenstände des Unternehmens sowie Berichte über den Konzern vorzulegen.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über auftretende Mängel in dem vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Regelungen (einschließlich Börsenordnung) einzurichtenden Überwachungssystem unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat außerdem jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres, den Budgetvorschlag für den Konzern, die Personalplanung für den Konzern jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Planung vorzulegen.
- (6) Die im Übrigen nach dem Gesetz bestehenden Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss, einen Präsidialausschuss, einen Finanz- und Investitionsausschuss, einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), einen Nominierungsausschuss und einen Innovations- und Forschungsausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden, die laut Gesetz erforderlich oder nach seiner Auffassung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (2) Den Ausschüssen kann, soweit gesetzlich zulässig, auch die Befugnis übertragen werden, anstelle des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (3) Der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet über die Beratungen und Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses an den Aufsichtsrat. Die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusstätigkeit werden im entsprechenden Protokoll der Aufsichtsratssitzung festgehalten.

§ 13

Innere Ordnung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist.
- (3) Im Übrigen finden für die Ausschüsse die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen über Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift entsprechende Anwendung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Abschlussunterlagen (Entwürfe der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers mit den Entwürfen des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses, des Lageberichts/Konzernlageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags) sowie die Unterlagen zu den Quartalsmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten sowie zum Halbjahresfinanzbericht (Zwischenberichte) werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung des Prüfungsausschusses zugeleitet, die sich mit der Prüfung der betreffenden Unterlagen befasst.

§ 14

Vermittlungsausschuss

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss, der sich gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG 1976 zusammensetzt und dem somit der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Vermittlungsausschuss nimmt die in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgaben wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender, sein Stellvertreter zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

§ 15

Präsidialausschuss

- (1) Es wird ferner ein Präsidialausschuss gebildet. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere vom Aufsichtsrat zu

wählende Mitglieder an. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender, sein Stellvertreter zugleich stellvertretender Vorsitzender des Präsidialausschusses.

- (2) Der Präsidialausschuss ist beauftragt und ermächtigt, sich im Namen des Aufsichtsrats mit folgenden Aufgaben zu befassen und die damit verbundenen Entscheidungen zu treffen:
- a) Vorbereitung von Sitzungen, Erledigungen laufender Angelegenheiten und Beratung des Vorstands in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens;
 - b) Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats (insbesondere durch Vorschläge zur Bestellung, Verlängerung der Bestellung, Festsetzung und Änderung der Gesamtbezüge (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) oder zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstands) einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand;
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands, mit Ausnahme der Festsetzung und Änderung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art);
 - d) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie Geschäfte mit Personen oder Unternehmen, die Mitgliedern des Vorstands i.S. der Abgabenordnung nahe stehen;
 - e) Zustimmung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 88 Abs. 1, 89, 114, 115 AktG sowie Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zu Aufsichtsratsmandaten außerhalb der Gesellschaft;
 - f) unter Beachtung von § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG Beschlussfassung in solchen Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann; über die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und in der nächsten Aufsichtsratssitzung mündlich zu berichten.

- g) Beschlussfassung über den Erwerb von Währungsoptionen zur Vorbereitung von geplanten Beteiligungen an anderen Unternehmen mit Optionsprämien im Volumen von insgesamt bis zu 300 Mio. €, soweit dies zur Vermeidung von Kursrisiken in engen und/oder volatilen Währungsmärkten sinnvoll oder notwendig ist und geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement etabliert werden.
 - h) Beschlussfassung über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung von genehmigten Kapitalia.
- (3) Der Präsidialausschuss ist ferner beauftragt und ermächtigt, sich – soweit rechtlich zulässig – im Namen des Aufsichtsrats mit tatsächlichen bzw. etwaigen Insiderinformationen, deren Behandlung in die Kompetenz des Aufsichtsrats fällt, zu befassen und die damit verbundenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen oder – sofern und soweit eine zwingende Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums besteht – diese vorzubereiten. Der Präsidialausschuss kann zur Durchführung der Entscheidungen und Maßnahmen generell oder im Einzelfall eines oder mehrere seiner Mitglieder ermächtigen.

§ 16

Finanz- und Investitionsausschuss

- (1) Der Finanz- und Investitionsausschuss besteht aus bis zu acht vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Finanz- und Investitionsausschusses werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Finanz- und Investitionsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, sich im Namen des Aufsichtsrats mit folgenden Aufgaben zu befassen und die damit verbundenen Entscheidungen zu treffen:
 - a) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Festlegung des jährlichen Budgets für den Konzern sowie des Kreditermächtigungsrahmens;
 - b) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Errichtung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen und Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen an solchen Unternehmen, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 500 Mio. € übersteigt; sowie Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 500 Mio. € übersteigt;
 - c) Entscheidung über Investitionen, Desinvestitionen sowie wirtschaftlich vergleichbare Leasingsachverhalte, soweit sie im Einzelfall 100 Mio. €

übersteigen; hiervon unberührt bedarf es zu einer Investition der Zustimmung des Gesamtaufsichtsrats, wenn diese unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Investitionen zu einer nicht nur unerheblichen Überschreitung des jährlichen festgelegten Budgets gemäß § 10 (1) c) führt;

- d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall der Betrag von 100 Mio. € überschritten wird;
- e) Entscheidung über die Errichtung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen und Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen an solchen Unternehmen mit einem Wert von mehr als 100 Mio. € und bis zu 500 Mio. € sowie Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und von Standorten mit einem Wert von mehr als 100 Mio. € und bis zu 500 Mio. €;
- f) Sofern es sich nicht um Geschäfte nach § 16 (2) b) und e) handelt, Entscheidung über Finanzanlagen in Beteiligungen, die nicht durch Beschlüsse zu Budgets gemäß § 10 (1) c) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 100 Mio. € übersteigt oder die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgen;
- g) Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs oder sofern sie im Einzelfall den Wert von 50 Mio. € übersteigen, es sei denn, sie beziehen sich auf Lieferungen und Leistungen an oder durch ein im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft i.S.d. § 16 AktG stehendes Unternehmen im üblichen Geschäftsbetrieb, eine Ausstattungsverpflichtung eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft i.S.d. § 16 AktG stehenden Unternehmens im Rahmen des Jahresabschlusses, die Besicherung von Kreditaufnahmen oder Anleiheemissionen einer solchen Gesellschaft oder sind durch Beschlüsse zu Budgets gemäß § 10 (1) c) oder durch Zustimmung zu einem Gesamtprojekt gedeckt;
- h) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs oder sofern sie im Einzelfall den Wert von 50 Mio. € übersteigen, es sei denn, sie werden zwischen der Gesellschaft und in ihrem Mehrheitsbesitz i.S.d. § 16 AktG stehenden Unternehmen oder im Rahmen des kurzfristigen Liquiditätsmanagement gewährt oder sind durch Beschlüsse zu Budgets gemäß § 10 (1) c) oder durch Zustimmung zu einem Gesamtprojekt gedeckt;
- i) Zustimmung zu Änderungen der in der Konzernfinanzrahmenrichtlinie festgelegten Grundsätze zu Geschäften in Finanzderivaten.

Buchstaben b), d) und e) gelten nicht für Geschäfte der Gesellschaft mit einem Unternehmen, das im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft i.S.d. § 16 AktG steht. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Finanz- und Investitionsausschusses für Entscheidungen gemäß Buchstabe c) bis h) auch dann, wenn er bei verbundenen Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf sonstige Weise bei der Vornahme der vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen mitwirkt. In begründeten Fällen (insbesondere bei besonderer strategischer Bedeutung) kann der Finanz- und Investitionsausschuss in den Fällen nach Absatz 2 Buchstabe c) bis h) die Angelegenheit anstelle einer eigenen Entscheidung auch dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen.

- (3) Der Vorstand berichtet dem Finanz- und Investitionsausschuss regelmäßig über den jeweiligen Sachstand bei den vom Aufsichtsrat und vom Ausschuss genehmigten Investitionen.
- (4) Der Vorstand informiert den Finanz- und Investitionsausschuss regelmäßig und in geeigneter Form über Investitionen im Wert von mehr als 50 Mio. € und bis zu 100 Mio. € im Einzelfall.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere aber dessen Vorsitzender, sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende soll unabhängig und weder Vorsitzender des Aufsichtsrats, noch ein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 Halbs. 1 AktG erfüllen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, sich im Namen des Aufsichtsrats insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll-, des Risikomanagement- und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (Nicht-Prüfungsleistungen) durch vorherige Zustimmung und nachträgliche Überprüfung, sowie der Compliance zu befassen und die damit verbundenen

Entscheidungen zu treffen. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er hat den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung mithilfe einer begründeten Empfehlung vorzubereiten, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Er hat über die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung zu entscheiden und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu ermächtigen, den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat zudem entsprechend bei der Auswahl und der Beauftragung eines Prüfers für eine etwaige Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung und der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts. Er hat regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vorzunehmen.

- (4) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung; der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Auch an diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bereitet außerdem die Entscheidung des Aufsichtsrats über die nichtfinanzielle Erklärung und die nichtfinanzielle Konzernklärung oder den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung der Erklärungen oder der Berichte. Sofern diese überprüft werden, hat der Prüfer dieser Unterlagen auch an diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den Quartalsmitteilungen bzw. den Quartalsfinanzberichten sowie dem Halbjahresfinanzbericht (Zwischenberichte), erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht – sofern eine solche beauftragt wurde – mit dem Abschlussprüfer und stellt abschließend fest, ob Einwendungen zu erheben sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss befasst sich außerdem mit Fragen der Corporate Governance. Er berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens sowie über neue Anforderungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet.

§ 18

Innovations- und Forschungsausschuss

- (1) Der Innovations- und Forschungsausschuss besteht aus bis zu acht vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Innovations- und Forschungsausschusses werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Aufgabe des Innovations- und Forschungsausschusses ist es, auf der Grundlage der Gesamtstrategie der Gesellschaft, die Gegenstand der Berichte zur Lage in den Sitzungen des Aufsichtsrats ist, die Innovations- und Forschungsstrategien zu erörtern. Er befasst sich dabei insbesondere mit den künftig zu erwartenden Entwicklungen sowohl der Chemiebranche als auch den für die Gesellschaft relevanten Märkten und bespricht mit dem Vorstand die sich hieraus für die Innovations- und Forschungsprogramme der Gesellschaft ergebenden Konsequenzen.
- (3) Der Innovations- und Forschungsausschuss ist rein beratend tätig. Seine Tätigkeit dient auch der Vorbereitung von Erörterungen des Finanz- und Investitionsausschusses und des Aufsichtsrats, sofern diese Erörterungen Innovation oder Forschung zum Gegenstand haben.

§ 19

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei vom Aufsichtsrat zu wählenden Anteilseignervertretern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten. Dabei sind die Vorgaben nach § 2 zu beachten.

§ 20

Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben, soweit es ihnen möglich ist, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Informationen zu geben, die jährlich zur Vorbereitung der Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG bzw. ggf. für eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG erforderlich sind.

§ 21

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Im Fall eines Interessenkonfliktes bezüglich eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird das Mitglied diesen Umstand dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Zu diesem Zweck informiert das Mitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der das Aufsichtsratsplenum in angemessener Form unterrichtet. Im Fall eines Interessenkonfliktes bezüglich des Aufsichtsratsvorsitzenden wird dieser diesen Umstand dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber offen legen, dem dann die angemessene Unterrichtung des Aufsichtsratsplenums obliegt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, welches einen Interessenkonflikt offen legt, ist von der Beschlussfassung bei Sitzungen des Aufsichtsrats ausgeschlossen, in denen die Angelegenheit behandelt wird, hinsichtlich derer der Interessenkonflikt besteht. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 22

Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet er, ob und wie eine Beurteilung durchgeführt wurde.

§ 23

Berichterstattung

- (1) Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens in der Erklärung zur Unternehmensführung. Dabei wird zu den Vorgaben des "Deutschen Corporate Governance Kodex" Stellung genommen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr behandelt der Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und fasst einen entsprechenden Beschluss.